

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Thuisbrunn**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Thuisbrunn**

## **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 24.07.2019

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muß die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gräfenberg ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt Gräfenberg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Schulkinder
  - für eine Buchungszeit bis zwei Stunden 25,00 €,
  - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden 30,00 €,
- b) für Kinder die in der Krippengruppe betreut werden:
  - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden 140,00 €,
  - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 160,00 €,
  - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 180,00 €,
  - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 200,00 €,
  - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 220,00 €,
- c) für alle weiteren Kinder:
  - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 105,00 €,
  - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 115,00 €,
  - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 125,00 €,
  - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 135,00 €,
  - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 145,00 €,
- d) für die Buchstabe b und c zuzuordnenden Kinder wird ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Gräfenberg zu bezahlen.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und weitere Kinder um 50 % gesenkt. Für die Mittagsbetreuung der Schulkinder wird keine Ermäßigung gewährt.

### **Dritter Teil: Schlußbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Thuisbrunn (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.08.1993 außer Kraft.

Gräfenberg, den 24.07.2019

Nekolla  
Erster Bürgermeister